

# Der Vertrag von Lissabon

Eine Kritik von Bernd Zöllner, Attac-Kiel

## 1. Das NEIN der Iren zum Vertrag

In vielen Veröffentlichungen preist die Europäische Union ihre „bemerkenswerte Erfolgsgeschichte“ und verweist dabei unter anderem auf den zunehmenden und erfolgreichen Integrationsprozess. Die EU sei eine Familie demokratischer europäischer Staaten, die zusammenarbeiten, um „das Leben ihrer Bürger zu verbessern und eine bessere Welt aufzubauen“. Dabei wird dann auch keineswegs verschwiegen, dass dieser Integrationsprozess von „Familienstreitigkeiten“ und gelegentlichen Krisen begleitet gewesen sei.<sup>1</sup> Nun stellt sich die Frage, ob nicht das NEIN der Iren vom 16. Juni 2008 zum *Vertrag von Lissabon*, eine dieser Krisen ist, die dann durch geduldiges Nachverhandeln der Europa-Politiker gemeistert werden kann, wie es so oft in der Geschichte der Fall war. Sicherlich hätte man diesen Weg routiniert und geräuschlos beschritten, wenn das NEIN von der irischen Regierung ausgesprochen worden wäre. Man wäre dann unter sich gewesen. Am 16. Juni aber gehörte zu den am politischen Geschehen Beteiligten eine unberechenbare und störende Größe: das irische Volk. Hier wiederholt sich die Geschichte: denn im Mai und im Juni 2005 haben die Franzosen und die Niederländer den *Vertrag für eine Verfassung für Europa* in Volksabstimmungen abgelehnt. Der *Vertrag von Lissabon*, inhaltlich weitgehend identisch mit dem *Verfassungs-Vertrag*, war der zweite Versuch der Europa-Politiker, eine weitgehende Neuordnung der Europäischen Union durchzusetzen. Zweimal scheiterte man am Votum der Bevölkerungen, die in direkten Volksabstimmungen über die Neuordnungen abstimmen durften. Also doch keine der üblichen Krisen, die die europäischen Politiker routiniert in den berühmt-berüchtigten Nachtsitzung auszuhandeln pflegen?

Das NEIN der Iren hat eine ganz grundsätzliche Krise ausgelöst, das zeigen die Reaktionen der Politiker: So verlangte der deutsche Außenminister Steinmeier, damals gerade in Peking weilend, in einer ersten Reaktion den zeitweisen Rückzug der Iren aus dem Integrationsprozess; andere Politiker bezweifelten die Kompetenz der irischen Entscheidung. Eine riesige Mehrheit darf

nicht „von einer Minderheit einer Minderheit übertölpelt“ werden, soll der SPD-Abgeordnete Axel Schäfer<sup>2</sup> gesagt haben. Und der französische Präsident Sarkozy forderte gar eine zweite irische Abstimmung, was in Irland Empörung auslöste. Verständlich, zeigt dieser Vorschlag doch ein eigenartiges Demokratieverständnis: Das Volk, der Souverän, soll solange abstimmen, bis das Ergebnis den politischen Eliten in die Pläne passt.

Mit dem Begriff der politischen Eliten<sup>3</sup> lässt sich die neue Dimension dieser Krise präzise fassen: Offenbar stehen weite Teile der europäischen Bevölkerungen dem Integrations- und Neuordnungsprozess, wie er mit dem *Verfassungs-Vertrag* und dem inhaltlich weitgehend gleichen *Vertrag von Lissabon* von den europäischen Funktionseleiten und ihren Multiplikatoren im Meinungsmainstream (NachDenkSeiten 2008) angestrebt wird, gleichgültig, skeptisch oder ablehnend gegenüber, nicht nur in Frankreich, den Niederlanden oder Irland. Diese scharfe Trennung spiegelt sich, wenn auch für einzelne Länder sehr unterschiedlich, in aktuellen Meinungsumfragen wider, denn die Bürger betrachten die politischen Aktivitäten der Europa-Politik mit skeptischer bis ablehnender Distanz. Die Trennung zeigte sich aber schon in den letzten Jahren in der politischen Diskussion um den *Verfassungs-Vertrag* und den nachfolgenden *Vertrag von Lissabon*. Gerade letzterer ist ein schwer entwirrbares Knäuel aus institutionellen Reformen, politischen Festlegungen, die zu einem Dickicht aus reinen Änderungstexten, Protokoll-Notizen, Annexen und Fußnoten zusammengeschnürt wurden (Ahmia 2008). Man kann Christian Semler nur zustimmen, wenn er in der TAZ vom 6.8. schreibt, dass das Dickicht des Vertragswerks ein getreuliches Abbild der Ratifizierungsmethoden ist, die auf Diskussionsvermeidung und umstandslose parlamentarische Absegnung ausgerichtet war (Semler 2008). So hat man in Frankreich die Verfassung geändert, um eine Ratifizierung durch das Parlament zu ermöglichen und ein weiteres Fiasko bei einer Volksabstimmung zu umgehen.<sup>4</sup> Diesen Weg werden die europäischen Funktionseleiten und die nationalen Regierungen wohl fortsetzen wollen. Der kritische Journalist Ahmia prognostiziert: Um ihn, den Vertrag, durchzuboxen, nimmt das EU-Establishment keine Rücksicht auf Kollateralschäden (Ahmia 2008). In den NachDenkSeiten wird diese Haltung auf einen Punkt gebracht: Angststarre (NachDenkSeiten 2008).

In ihrer Auseinandersetzung mit den Kritikern verfolgen die Funktionseleiten zwei Argumentationslinien: Wer gegen den Lissabon-Vertrag votiert, wird als Gegner der europäischen Einigung angesehen und ins politische Abseits manövriert. Und in der Argumentation, die für den Lissabon-Vertrag überzeugen soll, werden im Wesentlichen institutionelle Vorteile benannt: Verkleinerung der Kommission, Verzicht auf die Einstimmigkeit, mehr Mitsprache für das

Parlament usw. All dies soll die europäischen Entscheidungsprozesse transparenter und effizienter machen, wie Außenminister Steinmeier und viele andere nicht müden werden zu betonen. Was in der Diskussion weitgehend von den Befürwortern des Vertrages verschwiegen wird, das sind schwerwiegende Festlegungen auf ökonomische Inhalte und Grundprinzipien (vgl. hierzu NachDenkSeiten 2008 und Ahmia 2008). Diese Festlegungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

## 2 Kritikpunkt Militarisierung der EU

### 2.1 Kontroverse Meinungen in Politik und Öffentlichkeit

Die AG Friedensforschung an der Uni Kassel greift eine Kontroverse auf, die zwei Politiker geführt haben, die beide durch ihre Arbeit in der Friedensbewegung bekannt geworden sind: Jo Leinen, 1983 verantwortlich für Demonstrationen von 500.000 Menschen gegen Präsident Reagan und die Raketenstationierungen, beendete diese Karriere mit seiner Einbindung in die Realpolitik der SPD; Tobias Pflüger machte sich eine Generation später auch in der Friedensbewegung einen Namen und ist heute Mitglied im Europäischen Parlament; ein Kritiker des Lissabon-Vertrages, gerade weil dieser, seiner Ansicht nach, ein militaristisches Europa möglich macht (AG Friedensforschung 2008). Zur Begründung geht er konkret auf Artikel des Vertrages ein und arbeitet die militaristische Substanz aus ihnen heraus. Jo Leinen hingegen, und das hat er mit vielen Politikern gemeinsam, die seine Überzeugungen teilen, vermeidet diese konkreten Vertragsbezüge. Er verweist nur sehr allgemein auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, auf die Bindung potentieller Missionen durch UNO-Mandate, so dass nur Friedensmissionen möglich seien. Die Außen- und Sicherheitspolitik, wie sie im *Vertrag von Lissabon* niedergelegt ist, so sein Credo, zielt auf Konfliktvermeidung und Friedenserhaltung. Die These von der Militarisierung der EU sei nur ein „Mythos“.

### 2.2 Kritische Analyse des Vertragstextes

#### 2.2.1 Drei Fragekomplexe

Die oben genannte Kontroverse lässt sich nur lösen, wenn der Vertrag auf seine Aussagen zur Sicherheitspolitik präzise befragt wird. Drei Fragekomplexe erscheinen relevant:

- Fragen zur Organisationsstruktur der geplanten Sicherheitspolitik:  
Welche Gremien oder Organe werden durch den Lissabon-Vertrag neu geschaffen oder reorganisiert, um die EU mit militärischen Fähigkeiten zu versehen bzw. diese zu stärken?
- Fragen nach den geplanten militärischen Aufgaben und nach den Einsatzorten:  
Welche Zielvorstellungen Aufgabenbereiche werden vertraglich festgelegt? Gibt es räumliche Begrenzungen, was die militärischen Einsatzorte betrifft?
- Fragen nach den Entscheidungsträgern:  
Wer innerhalb der EU trifft die strategischen Entscheidungen? Wer legt die operativen Einsatzorte fest? Wie sind die Abstimmungsmodalitäten? Kann die EU in eigener Regie militärisch handeln?

#### 2.2.2 Organisationsstruktur der neuen Sicherheitspolitik

In dem *Vertrag von Lissabon* gibt sich die EU eine schlagkräftige militärische Organisationsstruktur, wobei teilweise auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen wird (LV S. 55; Art 41 (3) {ex EUV}):<sup>5</sup>

- ein eigener **Militärhaushalt** für die EU, der sog. **Anschubfond**
- **Institutionelle Absicherung und Intensivierung der Zusammenarbeit NATO - EU** (LV S. 288f.; Protokoll (Nr. 10))
- **Vertragliche Verpflichtung** der Mitgliedsstaaten der EU zur **Aufrüstung** (LV S. 56; Art. 42 (3) {ex EUV}).
- Einrichtung einer **Koordinationsstelle für die Rüstung** („**Verteidigungsagentur**“)<sup>6</sup> LV S. 56, Art 42 (3) und LV S. 57f. Art 45
- **Strukturierte Zusammenarbeit** in Form **multinationaler Verbände** oder **nationaler Kontingente** (LV S. 288f.; Protokoll (Nr. 10))

Aufrüstung und Strukturierte Zusammenarbeit (2 u. 4) sollen hier ausführlicher zitiert werden, weil die Befürworter des Vertrages gerne diese Strukturen bestreiten.

- **[Aufrüstung, LV S. 56]:** Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten **schrittweise zu verbessern** [eigene Hervorhebung]. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden "Europäische Verteidigungsagentur") ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen **zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors** [eig. Hervorheb.] bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich

der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

- **[strukturierte Zusammenarbeit, LV S. 289, Art 1 b]:** [...] spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel 43 des Vertrags über die Europäische Union aufzunehmen, [...]

Damit, so das Zwischenergebnis, erhält die EU eine erweiterte Finanz- und Organisationsstruktur für militärische Einsätze. Dass dies ein Prozess ist, der schon mit dem Vertrag von Maastricht 1992 einsetzt, soll hier nur kurz erwähnt werden. Verwiesen sei auch auf interne, aber durchaus leicht zugängliche Papiere der Kommission,<sup>7</sup> die die EU zu einem Global Player, ausbauen möchte. Die Europäische Kommission spricht in dem im Fußnotenteil zitierten Papier ausdrücklich von dem Ziel, für Europa **eine Führungsrolle in der Welt** zu erreichen. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der militärischen Mittel gefordert. In diese Logik gehört dann die vertragliche Verpflichtung zur Aufrüstung, denn es liegt in der Konsequenz des Vertrages, mit den geschärften militärischen Fähigkeiten die „strategischen Interessen“ der EU durchzusetzen. Beunruhigend ist allerdings, dass die strategischen Interessen der EU nirgendwo klar definiert oder abgegrenzt sind. Dass diese aber weltweit zu sehen sind, das gibt die Europäische Kommission in ihrer Denkschrift an die anderen Organe der EU unmissverständlich bekannt.

Eigenartig ist, dass die Gegner der Militarisierung diese neuen Strukturen immer herunterspielen oder sogar leugnen, dabei ist der Vertragstext eindeutig. Wer mehr wissen will über die politischen Hintergründe, sei auf das oben genannte Papier der EU-Kommission verwiesen. Dort wird, wie oben ausgeführt, sehr klar gefordert, dass die EU eine machtvolle Organisation braucht, und diese schließt erweiterte militärische Fähigkeiten ein.

### 2.2.3 Militärische Aufgaben und Einsatzorte

- Die EU soll über eine auf zivile wie militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit verfügen. (LV S. 55ff.; Art. 42)
- Es handelt sich um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben, Aufgaben der militärischen Beratung, Aufgaben der Konfliktverhütung, Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung, Stabilisierung der Lage nach Konflikten, Bekämpfung des Terrorismus durch Unterstützung von Dritt-

ländern in deren Hoheitsgebiet. (LV S. 57; Art. 43)

Potentielle Kampfeinsätze sind damit nicht territorial begrenzt, die europäischen Truppen operieren möglicherweise weltweit mit einem weit gefassten Aufgabenspektrum. Formulierungen wie *Stabilisierung der Lage nach Konflikten* oder *Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung* sind interpretierbar und auf beliebige politische Situationen anwendbar. Die historische Praxis hat gezeigt, dass dies dann eine Frage der Interpretationskunst ist, die entsprechenden Begründungen zu liefern. Besonders bedenklich ist, dass weltweite Einsätze quasi Verfassungsrang bekommen.<sup>8</sup>

### 2.2.4 Entscheidungskompetenz für die Militäreinsätze

Aus diesem Befund leitet sich zwingend die Frage ab, wie die Entscheidungsprozesse zur Erteilung eines militärischen Mandates angelegt sind. Ein demokratisches System braucht Kontrollen, um politischen Missbrauch zu verhindern. Zum Grundgedanken der westlichen Demokratietheorie gehört ein System von checks and balances<sup>9</sup>, das sich in diesem Vertrag finden lassen müsste. Dieses Prinzip kennt der *Vertrag von Lissabon* nicht, er favorisiert die politische Exekutive, d.h. die nationalen Regierungen und die Kommission.

- **Fehlender Parlamentsvorbehalt:** Das Europäische Parlament hat im Entscheidungsprozess lediglich ein Anhörungsrecht. Dem Europäischen Rat, immer noch die Versammlung der Regierungschefs und damit Exekutive Gewalt, fehlt im Sinne einer demokratischen Gewaltenteilung ein demokratisch gewähltes Gegengewicht. Damit bekommen die Beschlüsse eine konstitutionelle Schiefelage. Ganz anders im Grundgesetz. Hier gilt der Parlamentsvorbehalt, ausdrücklich bestätigt in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.7.1994: Für Auslandseinsätze entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit. Dies wirft übrigens eine verfassungsrechtliche Frage auf, weil der *Lissabon-Vertrag* von Folgendem ausgeht: „Die Konferenz weist darauf hin, dass die *Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht* im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen *Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten* haben.“<sup>10</sup> So könnte also der Beschluss des Europäischen Rates zu einem militärischen Mandat im Widerspruch zum Votum des Bundestages stehen. Hier ergibt sich ein verfassungsrechtliches Problem; es wird abzuwarten bleiben, wie das angerufene Bundesverfassungsgericht urteilt.

- **Aushöhlung der Einstimmigkeit:** Die Befürworter des Vertrages verweisen gerne darauf, dass Militäreinsätze nur bei einstimmigen Beschlüssen zustan-

de kommen. Dabei wird allerdings verschwiegen, dass nach Art. 31 des *Vertrags von Lissabon* Einstimmigkeit auch dann besteht, wenn sich bestimmte Staaten der Stimme enthalten.

Wenn der Kieler SPD-Bundestagsabgeordnete und Mitglied im Verteidigungsausschuss Bartels auf einen Offenen Brief von Kritikern antwortet, dann spart er die entscheidenden Punkte, die oben genannt sind, aus (Parlamentsvorbehalt) oder behauptet Falsches („wie ist Einstimmigkeit definiert?“) Noch schwächer nimmt sich die Argumentation Jo Leinens mit seinem Verweis auf die Bindung an die Grundsätze der Charta für die Vereinten Nationen schwach aus.<sup>11</sup> Bei aller Würdigung dieser Charta zeigt die politische Praxis, dass hier ein erheblicher politischer Entscheidungsspielraum ist. Wie man so leichtfertig argumentieren kann, dürfte nach den Erfahrungen mit dem zweiten Irak-Krieg überraschen.

## 2.3 Fazit

Der Lissabon-Vertrag ist ein Militärvertrag; das zu leugnen, ist politische Heuchelei. Mit diesem Vertrag werden militärische Operationen weltweit finanziell und institutionell nicht nur ermöglicht, sondern auch vor potentiellen Kritikern in den europäischen Bevölkerungen abgeschirmt. Damit wird nicht gesagt, dass dies schon Militarismus sei. Zum Militarismus gehört das politische Handeln, das vom *Primat des Militärischen* ausgeht. Aber die Rahmenbedingungen, die werden durch diesen Vertrag gesetzt. Dieser Vertrag macht weltweite Kampfeinsätze möglich und stößt damit die Tür zum Militarismus weit auf.

Abschließend soll noch kurz darauf verwiesen werden, dass die europäischen Eliten diesen militärorientierten Plan schon lange verfolgen. Wichtige Stationen sind europäische Änderungsverträge wie Maastricht und Amsterdam, der 1999 in Helsinki beschlossene Aufbau einer Schnellen Eingreiftruppe, die Etablierung der ESVP<sup>12</sup> in Köln 1999, die Übernahme der Petersberg-Aufgaben vom Militärpakt WEU.<sup>13</sup> Der SPD-Abgeordnete und Verteidigungsexperte Bartels hält die Übernahme der Petersberg-Aufgaben in seinem Brief an die Vertragsgegner für „erfreulich“ und beschreibt dann diese Aufgaben wie folgt:

- Die aufgenommenen Aufgaben umfassen nun: Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, militärische Beratung und Unterstützung von Drittstaaten, Maßnahmen der Konfliktverhütung und Maßnahmen der Konfliktnachsorge. Die Petersberg-Aufgaben verdeutlichen das Ziel der EU, Konflikten aktiv und mit nicht-militärischen Mitteln vorzubeugen.

Die Wirklichkeit allerdings sieht anders aus, wobei man jede beliebige solide Informationsquelle befragen kann. Hier sei das offizielle Europa-Glossar

([www.europa.eu](http://www.europa.eu)) zitiert:

- Die „Petersberger Aufgaben“ sind integraler Bestandteil der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Sie sind ausdrücklich in Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben und betreffen humanitäre Aktionen oder Evakuierungsmaßnahmen, friedenserhaltende Maßnahmen, **Kampfgruppeneinsätze für das Krisenmanagement**, einschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens.

Diese Aufgaben wurden Ende Juni 1992 durch die Petersberger Erklärung anlässlich einer Tagung des Ministerrats der Westeuropäischen Union (WEU) geschaffen.

Auf dieser Tagung erklärten sich die Mitgliedstaaten der WEU bereit, der WEU, aber auch der NATO und der Union Verbände ihrer konventionellen Streitkräfte für militärische Einsätze zur Verfügung zu stellen.

Eine eigenartige Vorstellung von Politik mit nicht-militärischen Mitteln hat dieser SPD-Verteidigungsexperte! Und die Kampfgruppeneinsätze sind auch nicht erwähnt, ebenso wenig die Herkunft der Petersberg-Aufgaben aus der WEU, einer Militärunion!

## 3 Kritikpunkt Wirtschaft und Soziales

### 3.1 Der Vertrag - Ausfluss neoliberalen Denkens

Dem *Lissabon-Vertrag* wie schon dem *Verfassungsvertrag (VVE)* wurde von Kritikern vorgeworfen, eine bestimmte Wirtschafts- und Sozialordnung festzulegen. Verfassungstexte normieren die Machtarchitektur innerhalb eines Staates (Republik, Gewaltenteilung, Verfassungsorgane) und definieren die Grundwerte und Ziele des Gemeinwesens unabhängig vom politischen Tagesgeschäft. *VVE* und *Lissabon-Vertrag* hingegen sind aufgeblähte Textkonvolute mit Regelungen bis zu den grönländischen Fischereizonen. Weil der *Lissabon-Vertrag* weitgehend identisch ist mit dem *Verfassungsvertrag* und diesen de facto ersetzen soll, trifft diese formale Kritik auch auf ihn zu. Wie noch zu zeigen sein wird, verschwinden relevante Festlegungen in Zusatzartikel und Protokollnotizen, so dass die von den Politikern behauptete Transparenz Unkenntnis des Textes oder Heuchelei ist.

Die Wirtschafts- und Sozialordnung des *Lissabon-Vertrages* ist die Festbeschreibung einer neoliberalen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Eine solche Festlegung widerspricht der europäischen Tradition eines parlamentarisch-demokratischen Verfassungsaufbaus. Bevor diese These der neoliberalen Fixie-

zung am Text bewiesen wird, soll das neoliberale Gesellschaftsmodell kurz vorgestellt werden, um die Tragweite des Vorwurfs zu fassen.

### 3.2. Kleiner Exkurs: Zur Dogmatik des Neoliberalismus

TINA: *There Is No Alternative* - berühmt-berüchtigt ist dieses Satz, mit dem die ehemalige englische Premierministerin Thatcher Opponenten ihrer marktradikalen Positionen abzuwehren pflegte. Und in der Tat ist die Geschichte des Neoliberalismus immer auch zu sehen als die Geschichte der Absolutsetzung einer ökonomischen Lehrmeinung, die im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts die Politik und die Medien beherrscht, wenn auch nicht mehr so unangefochten wie davor. Welchen Einfluss der Zusammenbruch der internationalen Finanzmärkte auf diese Meinungsführerschaft haben wird, ist heute offen.

Aber die Frage, ob der Neoliberalismus eine eigenständige Wirtschaftstheorie ist oder nur eine Variante des kapitalistischen Systems, ist so akademisch nicht, wie es scheinen mag. Werden doch typische Erscheinungsformen des Neoliberalismus, die im Herbst 2008 die Banken, die politische Verantwortlichen und die Betroffenen erzittern lassen, dem bösen angelsächsischen Kapitalismus zugesprochen, von dem sich der angeblich gute rheinische Kapitalismus abhebt. Dies ist eine der Verteidigungslinien derjenigen in Europa, die für die schwere Krise im Herbst 2008 verantwortlich sind.

Der Neoliberalismus basiert wie jede wirtschaftsliberale Theorie auf dem Paradigma des freien Marktes und des von Adam Smith geprägten Bildes von der unsichtbaren Hand: Ein größtmöglicher Nutzen im Sinne des Gemeinwohls entsteht auf geheimnisvolle Weise, wenn alle einzelnen Marktteilnehmer ihren eigenen Vorteil maximieren wollen (Weed o.J.). Allerdings, und diese Einsicht wurde von Smith schon zu Beginn des kapitalistischen Wirtschaftens gewonnen, kann eine völlig freie, nach heutigen Begriffen deregulierte Wirtschaft nicht zur bestmöglichen Ordnung (Press 1991) führen. Der Staat soll einen Ordnungsrahmen errichten, in den das Marktsystem eingebettet ist; die wirtschaftlich Handelnden sollen ihr Tun nach ethischen Prinzipien ausrichten, so etwa Smith. Bis heute ist das Verhältnis von Staat und Wirtschaft ein Leitthema in der Entwicklung ökonomischer Lehrmeinungen und der Wirtschaftspolitik. Aus der Einsicht, dass ein reines kapitalistisches System mitverantwortlich war für die Katastrophe des 2. Weltkriegs,<sup>14</sup> entstand 1945 eine neue Weltordnung, die auf der Gründung neuer internationaler Organisationen basierte: Vereinte Nationen, die *Bretton Woods-Institutionen* Weltbank und *Internationaler Währungsfond* und andere mehr. Ökonomisch war es ein

System, das dem Staat die Aufgabe zuerkannte, in das Marktgeschehen einzugreifen mit haushalts- und geldpolitischen Maßnahmen, die in der Regel mit dem Etikett keynesianisch<sup>15</sup> versehen wurden. Diese Form der politisch-ökonomischen Organisation bezeichnet man zumeist als „embedded liberalism“.<sup>16</sup> Aber schon in den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhunderts bildeten sich ökonomische Schulen heraus, die gegen staatliche Interventionen in die Wirtschaft argumentierten und für die Selbstheilungskräfte des Marktes plädierten: Wichtig und einflussreich waren die sog. Ordoliberalen der Freiburger Schule und besonders der Ökonom Friedrich August von Hayek. Eine Kaderschmiede des Neoliberalismus ist die 1947 im schweizerischen Mont Pèlerin gegründeten Gesellschaft. Von hier aus führt der Weg zu den Chicagoer Wirtschaftswissenschaftler unter Leitung von Milton Friedman. Hayek (*Der Weg zur Knechtschaft* 1944) und Friedman (*Kapitalismus und Freiheit* 1962) halten staatliche Interventionen für gefährlich, denknotwendig müssten sie mit der Zerstörung der Freiheit enden.<sup>17</sup>

In seiner Geschichte des Neoliberalismus untersucht Harvey minutiös den Siegeszug der neoliberalen Theorie. Das darzustellen, würde den Rahmen dieses kleinen Aufsatzes sprengen. Es seien hier nur vier wichtige politische Stationen genannt:

- Der Staatsstreich von General Pinochet am 11.9.1973 mit der dann folgenden Diktatur, die ökonomisch von den neoliberalen Wirtschaftswissenschaftlern, den Chicago Boys, unter Milton Friedman beraten wurde
- Die Bewältigung der New Yorker Haushaltskrise 1975
- Die Präsidentschaft von R. Reagan und die Wirtschaftsreformen von Margaret Thatcher in Großbritannien
- Schließlich die von Bush durchgeführten ökonomischen Maßnahmen im Irak

Die bekannte Globalisierungskritikerin Naomi Klein hat zurecht darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchsetzung neoliberaler Maßnahmen häufig die Herrschaft über den Ausnahmezustand voraussetzte, was auf außerrechtliche Anwendung von Gewalt hinausläuft. Geradezu beispielhaft hierfür ist die Militärdiktator in Chile, häufiger aber war es die akute Kreditnot eines Landes, die den *Internationalen Währungsfond* befähigte, dem betroffenen Staat neoliberale Reformen aufzuerlegen.<sup>18</sup> Dies wären dann mehr oder weniger subtile Formen der Erpressung.

In Deutschland begann der nach Außen sichtbare Siegeszug der neoliberalen Variante des Kapitalismus mit dem Zerschlagen der sozialliberalen Koalition. Mit dem „Scheidungsprotokoll“, das der damalige Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Graf Lambsdorff im September 1982 formulierte und damit das Ende der sozialliberalen Koalition einläutete, sind wesentliche Elemente

des Neoliberalismus formuliert. Ebenso das Thesenpapier des niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht im Auftrage Helmut Kohls (Handelsblatt vom 27.8.1983). Hier werden schon Vorschläge formuliert, die dann gebetsmühlenhaft in allen neoliberalen Darlegungen wiederkehrten.<sup>19</sup>

Der kleine theoretische Exkurs soll abschließend Kernelemente der neoliberalen Ideologie auflisten. Dieser Katalog an Forderungen wurde allerdings in den einzelnen Ländern zumeist in einer auf das spezielle Land angepassten Form umgesetzt.

**Deregulierung:** Weil Markt und Wettbewerb die effektivsten Entscheidungen treffen, soll der Staat möglichst viele Regulierungen abschaffen - dazu gehören auch sozialstaatliche Normen und Regelungen.

**Privatisierung:** Weil Privatunternehmen die bestmögliche Organisationsform sind, soll der Staat seine Unternehmen an private Investoren verkaufen.

**Liberalisierung:** Weil internationaler Kapital- und Warenverkehr allen Beteiligten Vorteile bringt, sollen die Staaten Handelsschranken abbauen und freien Kapitalverkehr ermöglichen. (weed.o.J.)

Im Einzelnen folgt daraus:

**Privatisierung** von strategischen Unternehmen (Verkehr, Energie, Post, Telekommunikation, Banken)

**Privatisierung** in allen Bereichen der Daseinsvorsorge (Krankenhäuser, Wasserversorgung, Entsorgung etc.)

**Flexibilisierung** des Arbeitsmarktes, das bedeutet Abbau von Schutzrechten, wie Kündigungsschutz, Ausbau prekärer Beschäftigungsverhältnisse und des Niedriglohnssektors, um den Kostenwettbewerb über Löhne und Arbeitsbedingungen führen zu können.

**Stärkung** der sog. **individuellen Eigenverantwortung**, was auf die Abwälzung sozialer Kosten auf den Einzelnen hinausläuft. Auch die private Gestaltung der Altersvorsorge über Angebote des Kapitalmarkts gehört hierzu.

**Senkung der Steuern** mit einer Folge der Umverteilung durch Abschaffung der Vermögenssteuer, Minimierung oder Abschaffung der Erbschaftssteuer, weil Leistung sich lohnen muss und auf diese Weise die Leistungsträger honoriert werden.

**Abbau des öffentlichen Dienstes** und seiner Leistungsfähigkeit mit dem Ziel, diese Aufgaben privaten Dienstleistern zu übertragen.

**Förderung des globalen Kaufens und Verkaufens** von Unternehmen, ermöglicht durch die Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne und **Deregulierung der Finanzmärkte**.

**Abbau staatlicher Regulierungen** (Ausbildungsplätze, Umweltschutz) zugunsten von sog. Selbstverpflichtungen der Wirtschaft.

**Reduzierung der sozialen Systeme** auf Grundversorgung ( Hartz IV)

### 3.3 Verschleierungen und paradoxe Urteile

**Verschleierung:** Wer in Deutschland das Wort *Reformen* vernimmt, der weiß, hier geht es in Wirklichkeit um Kürzungen von Leistungen oder steigende Abgaben. So kommt das Programm des Neoliberalismus häufig, die unerfreuliche Realität verschleiern, als Tarnsprache daher. Stärkung der Eigenverantwortung bedeutet die *Einschränkung gesetzlicher Sozialleistungen*. Abbau von Bürokratie meint *Privatisierung der Daseinsvorsorge*. Leistung muss sich wieder lohnen bedeutet *Umverteilung*, Produktivitätsgewinne fließen einseitig der Kapitaleseite zu (Hempel 2007). Wer die Wirtschaftsverfassung des *Lissabon-Vertrages* herausarbeiten will, muss diesen Tatbestand beachten. Analyse ist immer auch Übersetzungsarbeit. Außerdem bietet der umfangreiche Vertrag mit seinen zahlreichen Protokollnotizen hervorragende Möglichkeiten, wichtige Inhalte zu verstecken, und Zusammengehörendes auseinander zu reißen.

**Paradoxien:** Gemeinhin geht man davon aus, dass der Lissabon-Vertrag von den politischen Parteien und dem Mainstream-Journalismus gepriesen und gefeiert, von einigen Bürgerrechtsgruppen und/ oder Globalisierungsgegnern kritisiert wird. So erscheint es zunächst paradox, dass sich auch Gegnerschaft auf dem strikt neoliberalen Lager regt. Der ehemalige Staatssekretär aus der Kohl-Regierung, Bürger, beklagt in einem Positionspapier, das die Friedrich-Naumann-Stiftung veröffentlicht, die Erosion der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung. Bürger stellt die These auf, dass die marktwirtschaftliche Grundorientierung der EG-Wirtschaftsverfassung vorbildhaft für Marktöffnung und Deregulierung (=Neoliberalismus) gewesen sei (Bürger 2007). Die „ordnungspolitische Erosion“, also die Verwässerung liberalen Denkens habe in den späten 80er Jahren begonnen. Der *Verfassungsvertrag*, und damit konsequenterweise auch der *Lissabon-Vertrag*, beschreibt dann den vorläufigen Tiefpunkt dieser Entwicklung. Diese Sichtweise wird paradoxerweise von dem Globalisierungskritiker Frédéric Lordon bestätigt, wenn er schreibt: „Und paradox ist diese Geschichte in der Tat. Schließlich entstanden die überaus liberalen Römischen Verträge [von 1957] in einer stark keynesianisch geprägten Zeit.“ (Lordon 2005). Beide Autoren, die sehr gegensätzliche Vorstellungen von einer Wirtschaftsverfassung formulieren würden, wären sich also prinzipiell darin einig, dass die *Römischen Verträge* sich in ihrer ordnungliberalen Ausrichtung nicht prinzipiell von dem neoliberalen *Lissabon-Vertrag* unterscheiden. Darauf folgt: Vertragstexte entwickeln die ihnen inne-

wohnende Substanz nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Politik, die einem bestimmten Zeitgeist folgt. Ein neoliberal gestimmte Wirtschaftsverfassung ist damit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine ebenso neoliberale Ausrichtung der Europäischen Union.

### 3.4. Die EU - als Marktwirtschaft sozial oder offen?

In den Verträgen über die Europäische Union taucht der Begriff „Soziale Marktwirtschaft“, der für die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik seit Gründung so eine bedeutsame Rolle gespielt hat, nicht auf. Erst im *Verfassungsvertrag* und im *Vertrag von Lissabon* ist je einmal von sozialer Marktwirtschaft die Rede, wenn die Ziele der Union benannt werden. (VVE Art I-3 (3), LV S. 34; Art 3). Dagegen wird der Begriff der offenen Marktwirtschaft im *Lissabon-Vertrag* fünfmal verwendet. Welchen Stellenwert hat nun die Nennung „soziale Marktwirtschaft“, ist sie der Leitbegriff der in den Vertrag eingeschriebenen Wirtschaftsordnung? Das ist nicht anzunehmen, denn in der Fundstelle ( Artikel 3, s.o. ) geht es um die Errichtung eines Binnenmarktes, dem eine Reihe von Zielen zugewiesen werden: nachhaltige Entwicklung Europas, ausgewogenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, Wettbewerbsfähigkeit und eben auch das Attribut „sozial“. Im weiteren Verlauf des Artikels werden auch noch der Kampf gegen soziale Ausgrenzung, gegen Diskriminierung und sozialer Schutz, Gleichstellung der Frauen, Solidarität zwischen den Generationen angesprochen. Es handelt sich also um Absichtserklärungen für ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander, ganz im Sinne eines progressiv fortschrittlichen Geschichtsprozesses. Formulierungen dieser Art sind typisch für Verfassungen in der abendländischen Tradition. Ginge es um die Formulierung einer Wirtschaftsordnung, dann müsste übrigens „sozial“ als Bestandteil eines Begriffes auch groß geschrieben sein.<sup>20</sup>

Eine kleine, aber nicht unbedeutende Differenz zwischen *Verfassungsvertrag* und *Lissabon-Vertrag* weist den Weg zur richtigen Interpretation: Der französische Präsident ließ sich nach Pressemeldungen dafür feiern, dass es ihm gelungen sei, den „unverfälschten Wettbewerb“ als Ziel der Union aus dem Vertrag zu streichen (Klas 2007, Faz.net 2007). Hieß es noch im *Verfassungsvertrag*: „Die Union bietet [...] einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.“(VVE Art I-3 (2), so lautet die Formel im *Lissabon-Vertrag* nur noch „Die Union errichtet einen Binnenmarkt“ (LV S.34; Art 3 (3)). Der freie und unverfälschte Wettbewerb ist zwar Tarnsprache, markiert aber die neoliberale wirtschaftliche Grundordnung und erschien Sarkozy nach

dem französischen NON zum *Verfassungsvertrag* wohl zu riskant. Verschwunden aus dem Vertrag ist dieser so wichtige Zusatz allerdings nicht, weiterhin bleibt der Zusatz Bestandteil des Vertrages, allerdings nach hinten verbannt in das Protokoll (Nr. 27, LV S. 315f.) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb: „DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN - UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Tatsache, dass der Binnenmarkt, wie in Artikel 3 des Vertrages [...] beschrieben wird, ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“. Dies ist ein Beleg für die in Tz. 3.3 angesprochene Technik des Verschleierns. Diese Technik ist den Akteuren wohl bewusst, wie der *Monatsbericht 02/2008 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie* zeigt. Dort heißt es: „In den Zielen des Vertrags von Lissabon ist die Verpflichtung auf den ‚freien und unverfälschten Wettbewerb entfallen.“ Beruhigend wird den Lesern dann aber versichert: „Durch das Protokoll bleiben die EU und die Mitgliedstaaten weiterhin dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet. In der wettbewerbspolitischen Praxis wird es weiterhin darauf ankommen, protektionistischen Bestrebungen zu widerstehen.“ Und weiter: „Die Streichung der Zielbestimmung ist [...] rechtlich ohne Bedeutung.“ (BMW 2008. Online-Informationseite des Bundesministeriums: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik - Monatsbericht 02/2008). **Offene Marktwirtschaft**, das ist die Formel, die wirtschaftliche Grundordnung des *Lissabon-Vertrages* im Verständnis der Akteure beschreibt. Im folgenden Kapitel werden wir die einzelnen Elemente dieser wirtschaftlichen Grundordnung herausarbeiten, dabei untersuchen wir, was es mit dem Terminus *offene Marktwirtschaft* auf sich hat. Der Verdacht liegt nahe, dass dies die Tarnformel für eine neoliberale Wirtschaftsordnung im Vertragstext ist.

### 3.5. Die offene Marktwirtschaft des Vertrages im Einzelnen

Das Grundgesetz normiert die Bundesrepublik Deutschland über den Art. 20 Abs. 1 auf die Prinzipien eines demokratischen und sozialen Rechtsstaat (Fisahn 2008). Art 14 und Art 15 geben diesem Rechtsstaat eine bestimmte Eigentumsordnung, eine Verpflichtung auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung wird **nicht** vorgenommen. So hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden, dass das **Grundgesetz wirtschaftlich neutral** sei.<sup>21</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang der 1967 erweiterte Art. 109, in dem die erste Große Koalition die Instrumentarien einer antizyklischen und keynesianischen Wirtschaftspolitik bereitstellt. Dies dürfte mit dem *Vertrag von Lissabon* kaum vereinbar sein, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

Der gescheiterte und mit dem *Lissabon-Vertrag* weitgehend identische *VVE* mit seiner klareren Gliederung macht die Vorgehensweise der europäischen Politiker deutlich. Während im Teil I, Definition und Ziele der Union weitreichend sozialpolitische Zielvorstellungen formuliert sind, vielfach Solidarität und sozialer Gerechtigkeit beschworen wird, folgen die harten neoliberalen Bestimmungen im Teil 3. Das ist im *Lissabon-Vertrag* prinzipiell genauso, nur weit weniger transparent.

In dem Titel VIII (Die Wirtschafts- und Währungspolitik, *LV*) verpflichten sich die Mitgliedsstaaten auf eine Wirtschaftspolitik, die dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft verpflichtet ist. Offen ist eine Marktwirtschaft, wenn sie dem **freien Wettbewerb** verpflichtet ist, vorrangig das Ziel der **Preisstabilität** verfolgt, die **öffentlichen Finanzen** gesund hält und **monetäre Rahmenbedingungen**<sup>22</sup> für eine dauerhaft finanzierbare **Zahlungsbilanz** einhält. Der Europäische Zentralbank wird im Rahmen dieser Wirtschaftsordnung **Unabhängigkeit** zuerkannt. (Art 119-120, Art 127 exEGV, AEUV, Vertrag 2008. S. 110ff.).

Hinzu kommen, um das neoliberale Programm zu vervollständigen, sehr präzise und von der Kommission überwachte Vorschriften zur Vermeidung **öffentlicher Defizite** (Art 126, S. 113ff.), das **Verbot staatlicher Beihilfen** (Art 107, S. 105), ein Instrument, mit dem übrigens die Privatisierung von öffentlichen Diensten gefördert und die (Wieder-) Verstaatlichung z.B. kommunaler Betriebe verhindert werden kann. Eine klar neoliberale Handschrift zeigt auch die Erklärung zu Artikel 126 LV(exAEUV), weit hinten im Vertrag auf S. 347. Hier werden das zu steigernde **Wachstumspotenzial** und die **solide Haushaltslage** als fundamentale Ziele bezeichnet. Als Ziel wird die **Schaffung von Haushaltsüberschüssen** bezeichnet. In dieser Erklärung zu Art 126 „erneuert die Konferenz ferner ihr Bekenntnis zu den Zielen der Lissabonner Strategie [...]“ (Vertrag S. 348). Dass dann die Schaffung von Arbeitsplätzen, Strukturereformen und sozialer Zusammenhalt genannt wird, muss jemandem, der die Einzelheiten dieser Strategie kennt, als Zynismus vorkommen. Denn die Lissabon Strategie fordert:<sup>23</sup>

1. die **radikale Marktöffnung** und **Deregulierung**. Die Folgen dieser Politik zeigt sich in der **Privatisierung öffentlicher Unternehmen**, in der zunehmenden Spaltung der Einkommensverhältnisse. Und auch die **Öffnung der Finanzmärkte** mit den im Herbst 2008 sichtbaren Folgen sind Resultat dieser Strategie.
2. Auf den Arbeitsmärkten zielte die Stoßrichtung vor allem auf größere **Flexibilisierung** und Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und –willigkeit, Lockerung des Kündigungsschutzes, Senkung der Löhne unter das Existenzminimum; der gesamte Ausbau des Niedriglohnssektors sind die Folge.

Eine Reihe von Strategiezielen konnten noch nicht verwirklicht werden, stehen aber noch immer auf der Agenda der Neoliberalen. Das sind beispielsweise die **Privatisierung der sozialen Sicherungssysteme** (Rentensystem), die **Privatisierung von Dienstleistungen** aller Art ( **GATS-Abkommen**) und die in ihrer ursprünglichen Fassung aufs Eis gelegte **Dienstleistungsrichtlinie**, benannt nach dem Binnenmarktkommissar **Bolkestein**. Mit dieser Richtlinie wurde versucht, das neoliberale Dogma des uneingeschränkten Freihandels durchzusetzen.

Die Durchsetzung dieses Dogmas über diese Kommissions-Richtlinie ist übrigens nicht mehr notwendig, wenn der *Lissabon-Vertrag* verabschiedet ist. Denn dieser Vertrag gewährt der neoliberalen Freihandelsideologie Verfassungsrang: Schon in der Präambel werden die Grundfreiheiten rangmäßig mit dem Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gestellt (LV. S.32). Im Artikel 3 tauchen die vier Grundfreiheiten versteckt auf, wenn die Marktwirtschaft angesprochen wird, wie in Tz. 3.4 Abs. 2 im Einzelnen beschrieben. Im Einzelnen aufgeführt werden diese marktwirtschaftlichen Grundfreiheiten im Art. 26 (LV S. 75):

- (2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital** gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

Nach der Nennung dieser Grundfreiheiten folgen dann sehr ausführliche Einzelbestimmungen, die den gesamten Bereich des Wirtschaftens abdecken. Entsprechend der neoliberalen Ideologie werden die Mitgliedsländer dazu verpflichtet, den Regeln des freien und uneingeschränkten Wettbewerbs zu folgen, Subventionen oder wirtschaftsfördernde Maßnahmen zu meiden, das Ziel der Preisstabilität als primäres zu achten, Haushaltsdisziplin zu wahren, die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank anzuerkennen. Die Sozialpolitik erhält in diesem Vertrag einen eigenen Titel mit der Anerkennung sozialer Grundrechte, aber alle diese Maßnahmen sind im Vergleich zu den wirtschaftspolitischen Zielen unschärfer formuliert und stehen immer unter dem Vorbehalt der „Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten“ (LV S. 125; Art. 151)<sup>24</sup>. Zu diesem Ergebnis kommt auch Fisahn in seiner Studie, die das Sozialmodell des Grundgesetzes mit dem der Europäischen Union vergleicht (Fisahn 2007). In diesem Zusammenhang beweist Fisahn auch die nachrangige Stellung des europäischen Sozialmodells, wenn man denn überhaupt ein solches anerkennen will, gegenüber den neoliberalen wirtschafts- und haushaltspolitischen Bedingungen, wie weiter oben beschrieben.

Der *Lissabon-Vertrag* macht in seiner konsolidierten Fassung sehr klar, dass er auf bestehenden Verträgen basiert und diese modifiziert und erweitert. Die Bezüge auf die beiden Referenzverträge EUV und AEUV sind in den Vertrag eingeschrieben. Damit wird deutlich, dass die meisten neoliberal ausgerichteten Bestimmungen schon geltendes EU-Recht sind, genau wie in Tz. 3.3 beschrieben. Es stellt sich dann die Frage, in welcher Form die neoliberale Grundsubstanz dieser Verträge in den letzten Jahren in Politik umgesetzt worden ist und welche der europäischen Institutionen Vorreiter gewesen ist.

### 3.6 Neoliberalismus pur: EU-Kommission und EuGH

Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten sind im *Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft* (EGV) festgeschrieben und erscheinen im *Lissabon-Vertrag* im zweiten Teil, der umbenannt ist in *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*. Die konsolidierte Fassung enthält einen Index, der die Zuordnung der einzelnen Artikel ermöglicht.

Das zentrale Instrument der **EU-Kommission** zur Durchsetzung ihrer neoliberalen Politik ist der Artikel 211 EGV, der im Wesentlichen als Art. 17 (LV S. 42) übernommen worden ist. Es ist Aufgabe der Kommission, das Gemeinschaftsrecht gegenüber den Mitgliedsstaaten durchzusetzen und gegebenenfalls nach Art. 226 (EGV) oder Art. 258 (LV S. 168) das Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen. Dies geschieht nicht nur im großen politischen Rahmen, sondern auch in Einzelfällen von scheinbar nur lokaler Bedeutung, wie beispielsweise eine Rechtsstudie für den Verband der TÜV.e.V. (Gronau o.J.) zeigt. Hier wird ein Vertragsverletzungsverfahren angedroht, um die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Sinne der europäischen Grundfreiheiten durchzusetzen. Die Rechtsstudie für den TÜV trägt den bezeichnenden Titel „**Die deregulierende Ausstrahlungswirkung der europäischen Grundfreiheiten.**“

In das Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangt ist das parallel zur Kommission anzusetzende Verhalten des **Europäischen Gerichtshofs** mit einigen spektakulären Urteilen. Hier soll stellvertretend das Urteil des EuGH über das niedersächsische Landesvergabegesetz erwähnt werden. Nach dem Urteil des EuGH können ausländische Unternehmen, die Staatsaufträge in Deutschland annehmen, nicht dazu verpflichtet werden, Tariflöhne zu zahlen (EuGH 2008). Das Urteil ist deshalb so bedeutsam, weil den im EGV festgelegten Grundfreiheiten eine höhere Priorität eingeräumt wird als der arbeitsrechtlichen Koalitionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes (EuGH 2008). Und nach dem Urteil des EuGH vom 15.7.1964 und der ständigen Rechtspre-

chung hat das EG-Recht gegenüber dem nationalen Recht Vorrang. So befürchtet der Generalsekretär des Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), John Monks, dass durch die Rechtsprechung des EuGH, und damit nicht zuletzt durch die wirtschaftsliberalen Grundfreiheiten als Kern der europäischen Verträge Streichrecht und Tarifautonomie ausgehebelt werden.

Und so löst sich dann schließlich das Paradoxon aus Tz. 3.3 auf, und zwar auf ähnliche Weise wie bei der Militarisierung Europas: Die Verträge, ob in der neuen Form des *Lissabon-Vertrages* oder ob in der Gestalt der Ursprungsverträge: Immer stellen sie die vertraglichen und damit rechtlich absichernden Potentiale bereit, eine bestimmte Politikrichtung, hier die neoliberale Wirtschaftspolitik, durchzusetzen. Dazu kommen muss der entschlossene Wille, die Arbeits- und Sozialwelt Europas nach den neoliberalen ideologischen Vorgaben zu verändern. Die Europäische Kommission treibt die Entwicklung vorwärts, die europäischen Regierungen und Parlamente folgen.

### 3.7. Ein abschließender Appell

Die Krise der Finanzmarkt hat die Ideologen und Dogmatiker des Neoliberalismus in der Politik und der Publizistik im Augenblick in die Defensive gebracht. Es mutet schon kurios an, wenn sich CDU- oder SPD-Politiker wie Keynesianer oder Attac-Anhänger aufführen. Machen wir uns nichts vor: Dieser Zustand wird nicht lange anhalten; wenn es darum geht, wer die Verantwortung für die Folgen des Desasters tragen soll, politisch und finanziell, - dann wird man schnell versuchen, zu den alten Positionen zurückzukehren. Das zu verhindern, muss Aufgabe von Attac sein. Ein Betrag ist es, weiterhin entschieden den politisch gefährlichen Vertrag von Lissabon zu bekämpfen und die europäische Dimension des Militarismus und Neoliberalismus deutlich zu machen.

## 4. Literaturverzeichnis

**Vertrag von Lissabon (2008):** Konsolidierte Fassung von Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Protokolle, Erklärungen, Deutsches Recht. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (=Schriftenreihe Band 709.

**Europäische Union 2005:** Vertrag über eine Verfassung für Europa. Luxemburg: Europäische Gemeinschaften

[Die Vertragstexte sind als pdf-Dateien leicht im Internet zu finden.]

- **AG Friedensforschung (2008)**: Die These von der Militarisierung der EU ist nur ein "Mythos" - Der UE-Reformvertrag enthält eine Aufrüstungsverpflichtung. [Jo Leinen kontra Tobias Pflüger] In: AG Friedensforschung an der Uni Kassel. Veranstalter des Friedenspolitischen Ratschlags vom 13.1.2008. URL: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/verf/kontrovers2.html>
- **Ahmia, Tarik (2008)**: Schluss mit der Erpressung. In: Die Tageszeitung v. 3.7.2008. ULR: <http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=me&dig=2008%2F06%2F27%2Fa0046&cHash=ee50fea268>
- **Altvater, Elmar (2007)**: Unverfasste EU – fassungslose Bürger. Verfassungsdogma "offene Marktwirtschaft". Ein Elitenprojekt des Klassenkampfes von oben. In: Freitag vom 9.3.2007. URL: <http://www.freitag.de/2007/10/07100101.php>
- **Bartels, Hans-Peter u.a. (2006)**: Für eine europäische Armee. In: Berliner Republik 2/2006. S. 75-78. URL: [http://www.b-republik.de/b-republik.php/cat/8/aid/974/title/Fuer\\_eine\\_europaeische\\_Armee](http://www.b-republik.de/b-republik.php/cat/8/aid/974/title/Fuer_eine_europaeische_Armee)
- **Bartels, Hans-Peter (2008)**: EU weiterhin in schlechter Verfassung [e-Mail – Antwort auf offenen Brief von Kritikern] vom 5.Mai 2008.
- **Bünger, Klaus (2007)**: Zur Erosion der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung der Europäischen Union. In: Position Liberal. Positionspapier des Liberalen Instituts der Friedrich-Naumann-Stiftung. URL: [http://www.fnst-freiheit.org/uploads/1044/Buenger\\_Verfassung.pdf](http://www.fnst-freiheit.org/uploads/1044/Buenger_Verfassung.pdf)
- **EuGH (2008)**: Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes – Dienstleistungsfreiheit steht über nationalen Arbeitnehmerrechten. In: NachDenkSeiten v. 15. April 2008. URL: <http://www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=3148>
- **Faz.net 2007**: Europäischer Rat. Schwierige Verhandlungen in Brüssel. In: Frankfurter Allgemeine. Faz.net URL: <http://www.faz.net/s/Rub99C3EECA60D84C08AD6B3E60C4EA807F/Doc~EA5A99A23222D400DBB03240CFFD9875E~ATpl~Ecommon~Scontent.html>
- **Fisahn, Andreas (2007)**: Soziale Rechte – Normierungen im Grundgesetz und im Entwurf der Eu-Verfassung. In: UTOPIE kreativ, H. 203 September 2007. URL: <http://www.linksnet.de/de/artikel/20757>
- **Gronau, Rainer (2007)**: Die deregulierende Ausstrahlungswirkung der europäischen Grundfreiheiten. URL: <http://www.vdtuev.de/themen/impulse/die-deregulierende-ausstrahlungswirkung-der-europaischen-grundfreiheiten>
- **Harvey, David (2007)**: Kleine Geschichte des Neoliberalismus. Zürich: Rotpunktverlag (deutschsprachige Ausgabe).
- **Hempel, Wieland (2007)**: Die schleichende Revolution. Mit neoliberalen Reformen in eine andere Republik?. In: NachDenkSeiten, v. 21.2.2008. URL: <http://www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=2887>

- **IMI (2008)**: Militarisierung durch die Hintertür: Der EU-Reformvertrag. In: Flyer der Informationsstelle Militarisierung e.V. Tübingen <http://www.imi-online.de>
- **Klas, Gerhard (2007)**: Betrug am Bürger. Von der EU-Verfassung zum Reformvertrag. In: Telepolis vom 27.7.2007. URL: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/25/25821/1.html>
- **Press, Wolfgang (1991)**: Geniale Leerformel. Von den Ideen des Erfinders der Sozialen Marktwirtschaft ist in der Praxis nicht viel übriggeblieben. In: Die Zeit Nr. 27 v. 28. Juni 1991.
- **Lordon, Frédéric (2005)**: Der Augenblick der Wahrheit. Wer gegen die EU-Verfassung stimmt, verhindert ein neoliberales Europa In: Le Monde diplomatique, Nr. 7663 v. 13.5.2005. URL: <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2005/05/13/a0038.text.name.askGJCjkR.n.6>
- **NachDenkSeiten (Hrsg.) (2008)**: Die Angst der europäischen Eliten vor den verängstigten Europäern. 16. Juni 2008. URL: <http://www.nachdenkseiten.de/wp-print.php?p=3282>
- **Semler, Christian (2008)**: Irland als Chance. In: Die Tageszeitung v. 30.7.2008 . URL: <http://www.taz.de/1/archiv/print-archiv/printressorts/digi-artikel/?ressort=me&dig=2008%2F06%2F21%2Fa0186&cHash=0956d355d0>
- **Weed (o.J.)**: Das Leitbild des IWF: Neoliberales Weltbild und Washington Konsens v. 20.5.2008. URL: [http://www.koehler-iwf.de/koehler\\_und\\_iwf/iwf/29.html](http://www.koehler-iwf.de/koehler_und_iwf/iwf/29.html)
- **Wicht, Christine; Carsten Lenz (2005)**: Militärische Kampfeinsätze werden zum integralen Bestandteil der künftigen europäischen Außenpolitik. Der Entwurf für eine "EU-Verfassung" unter der Lupe. In: AG Friedensforschung an der Uni Kassel. Veranstalter des Friedenspolitischen Ratschlags v 18.5.2005. URL: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/verf-wicht.html>
- **Wicht, Christine (2007)**: Die Europäische Union, von eine Wirtschaftsgemeinschaft zu einer Militärunion. In: NachDenkSeiten vom 20. August 2007. URL: <http://www.nachdenkseiten.de/?p=2570>

## 5. Literaturverweise und Erläuterungen

<sup>1</sup> Alle Zitate beziehen sich auf die Broschüre „Wie funktioniert die Europäische Union?“, die von der Europäischen Kommission herausgegeben ist und zufällig ausgewählt wurde. Sie fand sich im Europäischen Haus in Berlin. Von ähnlichen Broschüren sind zahlreiche im Umlauf.

<sup>2</sup> So: NachDenkSeiten 2008. Der Abgeordnete hat die Meldung auf Anfrage nach der Richtigkeit weder bestätigt noch dementiert.

<sup>3</sup> Eliten sollte nicht als Qualitätsmerkmal verstanden sein. Gemeint sind so genannte Funktionselitens, wie sie M.R. Lepsius in seinem Essay Prozess der europäischen Identitätsstiftung in der Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 13.9.2004 beschreibt.

<sup>4</sup> gemeint ist das NEIN der französischen Bevölkerung zu dem Vertrag über eine Verfassung für Europa.

<sup>5</sup> Die Vertragsbezüge beziehen sich auf die konsolidierte Fassung des Vertrages, denn nur diese ist lesbar. Der Ursprungsvertrag hielt nur die Änderungen der Änderungsverträge fest, wie im 2. Absatz der Tz. 1 beschrieben. Der Vertrag von Lissabon wird künftig als LV zitiert, angegeben wird auch die Seitenzahl der verwendeten Ausgabe. Zu bedenken ist, dass die Angabe der Vertragsartikel nicht ausreicht. denn der LV besteht auch in seiner konsolidierten Fassung aus zwei Verträgen: 1. EUV (=Vertrag über die Europäische Union) und 2. AEUV (=Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ehemals EGV=Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft), so dass die Artikelnummerierungen nicht eindeutig sind, so taucht z.B. der Artikel 14 zweimal auf.

<sup>6</sup> vgl. IMI 2008. Aufgabe dieser Agentur ist die Überwachung und Koordination der Aufrüstung der Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen - Strategische Ziele 2000-2005. Vom 9.2.2000

<sup>8</sup> Hier wird der Lissabon-Vertrag gesehen als das, was er ist: Eine Quasi-Verfassung als Ersatz für den gescheiterten Vertrag über eine Verfassung für Europa.

<sup>9</sup> Def= Demokratisches Verfassungsprinzip, das verlangt, dass überall da, wo politische oder andere Machtpotenziale entstehen und Macht ausgeübt wird, die Möglichkeit zur Bildung und zur Ausübung von Gegenmacht vorhanden sein muss. (Bundeszentrale für politische Bildung)

<sup>10</sup> <sup>17</sup> Erklärung zum Vorrang LV S. 343. Mehr Informationen zum Verfassungsproblem bei Wicht 2005

<sup>11</sup> In dieser Antwort auf einen offenen Brief (Bartels 2008) von Vertragsgegnern spielt Bartels die hier diskutierten Gefahren herunter. An anderem Ort aber, in einem Aufsatz (Für eine europäische Armee) der Zeitschrift Berliner Republik 2/2006 spricht er (Bartels 2006) sich offen für einen starken militärischen Arm der EU aus. Diese Heuchelei ist typisch für viele Befürworter unter den europäischen Politikern. Zu Jo Leinen vgl. Tz. 2.1

<sup>12</sup> Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

<sup>13</sup> Hierzu genauer das Kapitel „Die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei Wicht. (Wicht 2007)

<sup>14</sup> hierzu im Einzelnen Harvey 2007 Kapitel 1

<sup>15</sup> keynesianisch ist abgeleitet von dem berühmten britischen Ökonomen John Maynard Keynes. Es sei darauf hingewiesen, dass das Etikett keynesianisch sich verselbständigt hat und nicht immer von der Theorie dieses einflussreichen Wissenschaftlers abgedeckt ist.

<sup>16</sup> Hierzu im Einzelnen Harvey 2007. Die Soziale Marktwirtschaft könnte als eine spezielle deutsche Variante betrachtet werden, die auf deutschen Verhältnisse der Nachkriegszeit zugeschnitten war.

<sup>17</sup> Hierzu im Einzelnen: Hempel 2007 und Harvey 2007

<sup>18</sup> Hempel 2007. S. 7f. sehr viel ausführlicher Chossudovsky 2002: Globalbrutal. Der entfesselte Welthandel, die Armut, der Krieg. Frankfurt 2002

<sup>19</sup> vgl. dazu Hempel 2007. S. 8

<sup>20</sup> für weitere Informationen über die EU und die Rezeption der Sozialen Marktwirtschaft vgl. Hauff, Michael von (Hrsg.)(2006): Die Zukunftsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft. Marburg: Metropolis

<sup>21</sup> Unumstritten ist die Neutralitätsverpflichtung nicht, denn verschiedene Urteile interpretieren die Verfassung teilweise in Grenzen neu, dazu im Einzelnen Fishan 2008; Tz. 2 Wirtschaftspolitische Neutralität.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Weed o.J.: Dazu gesellte sich der Monetarismus als neue dominante Geldtheorie: Geldpolitik sollte sich danach auf die Stabilisierung der Währungsbeschränken, das sie das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ohnehin nicht beeinflussen könne. Folgerichtig fordert diese Theorie, den Regierungen den Einfluss auf die Geldpolitik zuzunehmen und diesen an unabhängige Zentralbanken zu übergeben.

<sup>23</sup> Kurzinfo zur Lissabon-Strategie: Die Lissabon-Strategie (auch Lissabon-Prozess oder Lissabon-Agenda) ist ein auf einem Sondergipfel der [europäischen](#) Staats- und Regierungschefs im März 2000 in [Lissabon](#) verabschiedetes Programm, das zum Ziel hat, die EU innerhalb von zehn Jahren, also bis 2010, zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissenschaftsgetriebenen Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Mit dieser Strategie will die EU „im Rahmen des globalen Ziels der nachhaltigen Entwicklung ein Vorbild für den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt in der Welt sein“. (wikipedia-Artikel)

<sup>24</sup> So auch Altwater in seiner Studien über das Verfassungsdogma „Offene Marktwirtschaft. Altwater 2007